*Der Magistratsabteilung 32 - Haustechnik obliegt u.a. die Planung, Errichtung, Installation, Betriebsführung und Erhaltung von Fahrtreppen in Fußgängerpassagen. Des Weiteren wirkte sie an der Vergabe für die Montage zweier Fahrtreppen in der neu errichteten Hauptbücherei mit und führte auch die örtliche Bauaufsicht durch. Hinsichtlich der Kostenminimierung für Wartungsarbeiten an Fahrtreppen wurde deren Verlegung von den Nacht- in die Tagstunden bzw. die Vorgabe einer maximalen Wartungsdauer angeregt. Ebenso wurde empfohlen, derartige Arbeiten in Hinkunft nicht mehr in Form von Direktvergaben an den jeweiligen Fahrtreppenhersteller zu vergeben, sondern solche Leistungen einem Wettbewerb zu unterwerfen. In diesem Sinne sollte in Hinkunft bereits bei der Ausschreibung der Herstellung von Fahrtreppen eine Position für die laufenden Wartungsarbeiten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.*

1. Allgemeines

Mit der im Jänner 1997 in Kraft getretenen Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wurde die Magistratsabteilung 32 u.a. mit der Planung, Errichtung, Installation, Betriebsführung und Erhaltung von Fahrtreppen betraut. Bis dahin oblagen diese Aufgaben der ehemaligen Magistratsabteilung 34.

So fielen bei der Einschau des Kontrollamtes die Fahrtreppen in den Fußgängerpassagen Oper (14 Fahrtreppen), Schottentor (zwölf Fahrtreppen) sowie Albertina und Babenbergerstraße (je vier Fahrtreppen), somit insgesamt 34 Fahrtreppen in den Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 32. Die Fußgängerpassage Babenbergerstraße wurde Ende des Jahres 2002 einer anderen Verwendung zugeführt, die Fahrtreppen wurden daher ausgebaut.

Des Weiteren wirkte die Magistratsabteilung 32 an der Vergabe für die Installierung zweier Fahrtreppen in der neu hergestellten Hauptbücherei mit und führte auch die örtliche Bauaufsicht durch. Bis zum Ende des Jahres 2000 oblag ihr auch namens der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (WL) die Planung und Errichtung von Fahrtreppen in verschiedenen U-Bahnstationen. Ab dem Jahre 2001 werden diese Arbeiten von der WL selbst vorgenommen.

Die Kosten für den Einbau und die Erhaltung von Fahrtreppen im Bereich der genannten Fußgängerpassagen werden, nachdem es sich um Verkehrsbauwerke handelt, von der Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau getragen. Der Neubau für die Hauptbücherei wurde im Auftrag der Magistratsabteilung 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung errichtet.

2. Vorgaben hinsichtlich der Herstellung, des Betriebes und der Instandhaltung der Fahrtreppen

2.1 Bis zum Jahre 1995 war den Ausschreibungen bzw. den Verträgen über die Herstellung von Fahrtreppen und Fahrsteigen die mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. Juli 1990 als verbindlich erklärte ÖNorm B 2460, Ausgabe Juli 1984, zu Grunde zu legen. Im Mai 1995 wurde diese durch die ÖNorm EN 115 (Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen) ersetzt. Bezüglich der Wartung von Fahrtreppen hinsichtlich Umfang und Zeitintervall waren in beiden ÖNormen keine konkreten Vorschriften enthalten. Über die Instandhaltung inklusive Wartung von Fahrtreppen wurde erst im Februar 2002 eine ÖNorm (EN 13015 - Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen-Regeln für Instandhaltungsanweisungen) veröffentlicht. Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft die Einhaltung der in dieser ÖNorm enthaltenen "Instandhaltungsanweisungen" in die Ausschreibungen bzw. Verträge mit den die Fahrtreppen wartenden Firmen aufzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 32:

Der Empfehlung, die ÖNorm EN 13015 Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen - Regeln für Instandhaltungsanweisungen künftig in die Ausschreibungen und Verträge aufzunehmen, wird Rechnung getragen werden.

2.2 Als Grundlage für Vergaben der Herstellung, Instandsetzung und Wartung von Fahrtreppen arbeitete die Magistratsabteilung 32 eine standardisierte Leistungsbeschreibung aus, die sie - wohl nicht sehr treffend - als "Fahrtreppen Normausschreibung" bezeichnete. Das Kontrollamt ging in der Folge auf jenen Teil dieser Leistungsbeschreibung näher ein, der sich auf die Wartungsleistungen an Fahrtreppen

bezog. Für diese Leistungen verwendete die Magistratsabteilung 32 bestimmte, teilweise von ihr spezifizierte Begriffe. So wurde - je nach dem Zeitpunkt der Arbeitsdurchführung - in "Tagwartung" und "Nachtwartung" unterschieden. Unter Wartung (im engeren Sinn) wurden die laufenden, monatlich durchzuführenden Wartungsarbeiten verstanden, die im Wesentlichen die Reinigung und Schmierung der bewegten Teile, die Reinigung der Gruben und der Bodenwanne, die Überprüfung aller Sicherheitskontakte und die Einstellung aller beweglichen Konstruktionsteile umfassen. Bei der Verrechnung dieser laufenden Wartung in Regie verwendete die Magistratsabteilung 32 den Begriff "Nachweiswartung". Im Prüfungszeitraum fand diese Verrechnungsart für 22 der 34 Fahrtreppen Anwendung, wobei zwölf Fahrtreppen tagsüber und zehn in der Nacht gewartet wurden. Störungsbehebungen und Reparaturen wurden je nach Anfall - ebenfalls in Regie - vergütet.

Die restlichen zwölf der 34 Fahrtreppen unterlagen einer sog. "Garantiewartung". Hiebei handelt es sich um Wartungsarbeiten während der jeweils fünfjährigen Gewährleistungsfrist nach Neuherstellungen oder Generalinstandsetzungen von Fahrtreppen. Diese Wartungsart war regelmäßig im Rahmen von Ausschreibungen für die Neuherstellung oder bei Beauftragungen von Generalinstandsetzungen für einen Zeitraum von 60 Monaten anzubieten und umfasst die laufende monatliche Wartung sowie die Beseitigung von Störungen und allfällige Reparaturen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung auf seine Kosten durchzuführen hat.

Mit dem Begriff "Vollwartung" wird ein Leistungspaket bezeichnet, das ebenfalls aus der laufenden monatlichen Wartung und aus Störungsbehebungen sowie Reparaturen besteht. Der Unterschied zwischen Garantiewartung und Vollwartung liegt lediglich in der Verrechnung. Dies dahingehend, dass bei der Garantiewartung die Kosten für Störungsbehebungen und Reparaturen vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung zu tragen sind. Leistungen, die infolge von Vandalismus oder höherer Gewalt erbracht werden müssen, hat bei jeder Wartungsart der Auftraggeber zu vergüten.

Die Vollwartung nahm die Magistratsabteilung 32 bislang optional in die Verträge über die Neuherstellung oder die Generalinstandsetzung von Fahrtreppen auf, wobei ein Vertragszeitraum von zehn Jahren (120 Monatspauschalen) anzubieten war. Mit der Option behielt sich die Magistratsabteilung 32 vor, diese Wartungsart nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, d.h. nach Beendigung der fünfjährigen Garantiewartung, zu vergeben. Wie die Prüfung zeigte, ließ die Magistratsabteilung 32 bislang keine Fahrtreppenwartungen auf der Grundlage von Vollwartungsverträgen vornehmen, sondern vergab neben den angefallenen Garantiewartungen regelmäßig "Nachweiswartungen" mit getrennt zu verrechnenden Störungsbehebungen und Reparaturen.

2.3 Im Abstand von drei bis vier Jahren wird zusätzlich eine sog. Hauptwartung durchgeführt. Diese beinhaltet im Wesentlichen die Reinigung aller Innenteile und der Stufenwagen einer Fahrtreppe mittels Dampfstrahlgerät. In der standardisierten Leistungsbeschreibung wurde der Leistungsumfang für eine Hauptwartung folgendermaßen beschrieben: "Die Hauptwartung ist alle 3 - 4 Jahre durchzuführen und deren Dauer hat zwischen fünf und maximal zehn Tage zu betragen". Eine derart umfangreiche und auch wichtige Leistung sollte nach Ansicht des Kontrollamtes präziser beschrieben werden.

Die Beschreibung der Hauptwartungsarbeiten erfolgte nicht im Detail, da die Arbeiten teilweise firmenspezifisch unterschiedlich sind. Demgemäß wird auch ein detaillierter Wartungsplan mit Checkliste von den jeweiligen Angebotslegern gefordert. Richtig ist jedoch, dass der überwiegende Teil der Arbeiten vorgegeben werden kann und entsprechend der Empfehlung bei künftigen Vergaben vorgeschrieben werden wird.

3. <u>Feststellungen zu den Vergaben und zur Durchführung der Wartungsarbeiten</u>

3.1 In der standardisierten Leitungsbeschreibung ist der Umfang der laufenden monatlichen Wartung beschrieben. In diesem Zusammenhang fiel auf, dass auch bestimmt wurde, eine solche Wartung müsse mindestens vier Montagepartiestunden (ohne Wegzeit) dauern. Diese Vorgabe erschien dem Kontrollamt insofern nicht zielführend,

als die genannte Zeitspanne für alle 34 Fahrtreppen gleich angesetzt wurde, obwohl die Fahrtreppen in ihrer Länge oft erheblich differieren. Die Magistratsabteilung 32 erklärte hiezu, diese Zeitspanne zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arbeitsdurchführung vorgegeben zu haben. Der Hauptaufwand bei den Wartungen bestünde darin, vorweg mehrere Fahrtreppenstufen auszubauen, um sich so Einblick und Zugang in das Innere der Anlage zu verschaffen; dieser Aufwand sei weitgehend unabhängig von der Fahrtreppenlänge.

Selbst bei Berücksichtigung der Argumente der Magistratsabteilung 32 hatte nach Ansicht des Kontrollamtes die Länge einer Fahrtreppe einen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf den Umfang und damit auf die Dauer der Wartung. Es war aber auch deren Lage (gänzlich überdacht oder ins Freie führend) und der von der Nutzerfrequenz abhängige Verschmutzungsgrad zu berücksichtigen, wodurch es zu einer unterschiedlichen Wartungsdauer kommen hätte müssen. Wie das Kontrollamt eruierte, waren vier Stunden pro Wartung bislang ausreichend bemessen und könnten in etlichen Fällen möglicherweise unterschritten worden sein. Es wurde daher empfohlen, künftig für die laufenden monatlichen Wartungen vier Montagepartiestunden nicht als minimalen, sondern als maximalen Zeitraum für eine Wartung in den Vertragsbestimmungen vorzugeben.

Die Vorgabe einer Wartungszeit wird in Zukunft als Maximalaufwand von vier Partiestunden vorgenommen, der tatsächliche Aufwand kommt zur Verrechnung.

3.2 Das Kontrollamt befasste sich auch mit der von der Magistratsabteilung 32 getroffenen Einteilung in Tag- oder Nachtwartungen. Als Kriterium für die Entscheidung, ob eine Fahrtreppe tagsüber oder in den Nachtstunden gewartet wird, nannte die Magistratsabteilung 32 das zu erwartende Nutzeraufkommen während des Tages. So wurden im Prüfungszeitraum die insgesamt acht Fahrtreppen der Babenberger- und der Albertinapassage sowie vier der 14 Fahrtreppen der Opernpassage und sechs der zwölf Fahrtreppen der Schottentorpassage, somit 18 Fahrtreppen tagsüber gewartet; an 16 Fahrtreppen wurde eine Nachtwartung vorgenommen.

Die Preisdifferenz zwischen einer Tag- und einer Nachtwartung betrug im Jahr 2002 bei einer Verrechnung als Nachweiswartung rd. 274,-- EUR pro Monat bzw. rd. 3.300,-- EUR pro Jahr, jeweils bezogen auf eine Fahrtreppe (Beträge inkl. USt).

Der Magistratsabteilung 32 wurde empfohlen, Überlegungen anzustellen, ob ohne maßgebliche Beeinträchtigung der Benützer in der Opern- und Schottenpassage vermehrt eine Tagwartung anstatt der kostenintensiven Nachtwartung möglich wäre. Hiebei sollte das sicherlich bekannte Fahrgastaufkommen im Tagesverlauf sowie in einzelnen Perioden eines Jahres berücksichtigt werden und die Einteilung von Tag- oder Nachtwartung flexibel nach diesen Gesichtspunkten erfolgen.

Die empfohlene Reduktion der Nachtwartungen zugunsten von Tagwartungen wurde bereits in den Rahmenverträgen für 2003 berücksichtigt.

3.3 Die Vergaben von Nachweiswartungen nahm die Magistratsabteilung 32 dahingehend vor, als sie mit dieser Leistung jährlich im Wege einer Direktvergabe jene Firma beauftragte, die die jeweils zu wartende Fahrtreppe hergestellt hatte. Hiebei wurden den Auftragnehmern einheitliche Partiestundensätze vorgegeben. Die Basis hiefür bildeten die vom Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich zur Genehmigung durch die unabhängige Schiedskommission vorgelegten Tarifsätze, welche nach einer solchen Genehmigung von der Magistratsabteilung 23 unter dem Titel "Regiestundensätze für die Reparatur und das Service von Aufzügen, Fahrtreppen und dgl. für Firmen der Aufzugsindustrie" den mit Aufzugs- und Fahrtreppenherstellungen befassten Dienststellen, wie u.a. der Magistratsabteilung 32, der Stadt Wien - Wiener Wohnen, der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund sowie der WIENER STADTWERKE Holding AG übermittelt wurden.

Im Prüfungszeitraum liefen mit den Firmen S., O., K. und T. Verträge über Nachweiswartungen. Diese Firmen bilden den oligopolartigen Kreis der Fahrtreppenhersteller, der sich auch regelmäßig an Ausschreibungen über die Neuherstellung von Fahrtreppen beteiligte.

Wenngleich die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 32, die Herstellerfirmen an Stelle einer Vollwartung jährlich mit einer Nachweiswartung zu vorgegebenen einheitlichen Regiestundensätzen zu beauftragen, von dem Bestreben geprägt war, Einsparungen zu erzielen, entsprach die Vornahme der freihändigen Beauftragung (Direktvergabe) nicht mehr den vom EU-Recht getragenen vergaberechtlichen Vorgaben. Das Kontrollamt geht in der Folge auf diesen Aspekt noch näher ein.

3.4 Hinsichtlich der Überwachung und Dokumentation der Wartungsarbeiten an den Fahrtreppen in den in Rede stehenden Fußgängerpassagen eruierte das Kontrollamt, dass die im Auftrag der Magistratsabteilung 28 tätigen Stationswarte den Namen der die Wartung durchführenden Firma, die Anzahl der Arbeitskräfte und die Dauer der Wartung bzw. Störungsbehebungen in einem sog. "Meldebuch" vermerken. Parallel dazu werden von Bediensteten der Magistratsabteilung 32 die Arbeiten vor Ort überprüft und die Arbeitsnachweise, auf welchen die anschließende Abrechnung basiert, kontrolliert. Ebenso wird bei Störungsbehebungen bzw. Reparaturen vorgegangen. Das Kontrollamt gelangte zu der Ansicht, dass die Überwachung und Dokumentation ordnungsgemäß erfolgte.

3.5 Entsprechend den einschlägigen ÖNormen müssen Fahrtreppen zur Feststellung ihres betriebssicheren Zustandes in regelmäßigen Abständen durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen werden, wobei das Ergebnis in einem "Untersuchungsbuch" festzuhalten ist.

Die stichprobenweise Einschau in die Untersuchungsbücher ließ erkennen, dass diese Prüfungen regelmäßig - im Jahresabstand - durch Sachverständige des Technischen Überwachungsvereins (TÜV Wien) durchgeführt worden waren.

3.6 Das Kontrollamt zog in die gegenständliche Prüfung auch die von der Magistratsabteilung 32 gesetzten Maßnahmen zur sog. Blindstromkompensation der Fahrtreppenantriebe ein. Der Einbau von Anlagen zur Kompensation des beim Betrieb von Elektromotoren entstehenden Blindstroms führt zu dessen Reduktion und damit zu einer Reduzierung der Stromkosten.

Wie sich herausstellte, hatte die Magistratsabteilung 32 ursprünglich nur die zwölf Fahrtreppen in der Schottenpassage mit einer Anlage für die Blindstromkompensation ausrüsten lassen. Entsprechend einer Empfehlung des Kontrollamtes baute sie nach Vornahme einer Amortisationsberechnung derartige Anlagen für die Fahrtreppen auch in der Opern- und Albertinapassage im Jahr 2002 ein.

3.7 Nach einer Bestanddauer von 15 bis 20 Jahren machen es Verschleiß und Alterung einer in den Fußgängerpassagen rund um die Uhr betriebenen Fahrtreppe notwendig, sie einer Generalinstandsetzung zu unterziehen. Bei dieser werden (mit Ausnahme der Tragkonstruktion) sämtliche Fahrtreppenteile erneuert. Nach einer Laufzeit von insgesamt 30 bis 35 Betriebsjahren erfolgt in Abhängigkeit vom technischen Zustand der Fahrtreppe deren komplette Erneuerung.

3.7.1 Die Akteneinschau zeigte, dass die Generalinstandsetzungen jeweils nach Einholung einer Genehmigung durch den zuständigen amtsführenden Stadtrat zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit dem Hersteller der jeweiligen Fahrtreppe von der Magistratsabteilung 32 an diesen vergeben wurden. Das Kontrollamt konnte sich davon überzeugen, dass die Vornahme eines einstufigen Verhandlungsverfahrens mit der jeweiligen Herstellerfirma als einzigem Unternehmer für die Vergabe einer Generalinstandsetzung an Fahrtreppen den vergaberechtlichen Vorschriften entsprach, da die zu ersetzenden Anlagenteile herstellerspezifische Konstruktionen darstellen und teilweise sogar patentrechtlich geschützt sind.

3.7.2 Wie bei Ausschreibungen über die Neuherstellung von Fahrtreppen nahm die Magistratsabteilung 32 in die Leistungsverzeichnisse über die Generalinstandsetzung der Fahrtreppen sowohl eine Position für die fünfjährige Garantiewartung (60 Monats-

pauschalen) als auch - mit Vorbehalt (Option) hinsichtlich deren Beauftragung - eine solche für eine nachfolgende zehnjährige Vollwartung (120 Monatspauschalen) auf.

3.8 Da der Umfang und die Dauer der laufenden monatlichen Fahrtreppenwartung bei allen der drei beschriebenen Wartungsarten (Nachweis-, Garantie- und Vollwartung) gleich groß angesetzt wurden, konnte das Kontrollamt eine Gegenüberstellung der einzelnen Preisansätze vornehmen.

So reichte jede zur Angebotslegung jeweils herangezogene Herstellerfirma für die Garantiewartung nach Neuherstellungen und auch nach Generalinstandsetzungen pauschalierte Preise ein, welche sich im Bereich des Preisniveaus einer Vollwartungspauschale bewegten und somit beträchtlich über jenem Preis lag, der sich bei einer Verrechnung der laufenden Wartung in Regie (Nachweiswartung) ergeben hätte. Die zu erbringenden Leistungen bei der laufenden Wartung während der fünfjährigen Gewährleistungsfrist unterschieden sich jedoch nicht von der Nachweiswartung. Selbst bei Berücksichtigung, dass die Firmen in den Pauschalpreisen für die Garantiewartung die Kosten für eine Hauptwartung sowie den zu erwartenden Austausch von Verschleißteilen einkalkuliert hatten, erschienen die offerierten Preise für die Garantiewartung noch immer relativ hoch.

Dem Kontrollamt war es jedoch nicht möglich, eine Prüfung der für die Garantiewartungen offerierten Preise auf deren Angemessenheit vorzunehmen, da es die Magistratsabteilung 32 verabsäumt hatte, von den Bietern Aufklärung über die Preisgestaltung zu verlangen und hiefür die Detailkalkulationen einzufordern. Die Prüfung der Angemessenheit, insbesondere bei auffällig hohen oder niedrigen Preisen in Angeboten, noch dazu bei Bestehen eines Oligopols der Bieter, wäre seitens der Magistratsabteilung 32 im Sinne der einschlägigen Vergabevorschriften zwingend erforderlich gewesen.

Bei den angeführten Fahrtreppenvergaben für die Opernpassage wurden die Preise von neuen Fahrtreppen mit denen von Generalinstandsetzungen jeweils inklusive der Garantie- und Vollwartung

über insgesamt 15 Jahre verglichen und die Neuherstellung als wirtschaftlichere Lösung gewählt.

Eine Detailkalkulation für die Wartungspreise der neuen Treppen wurde nicht eingefordert, weil dies nicht als wesentlich erkannt wurde und ohne Terminverzug auch nicht möglich gewesen wäre.

Es wird der Kritik des Kontrollamtes jedoch Rechnung getragen und künftig die Kalkulation der Garantie- und Vollwartung vertieft überprüft werden.

3.9 In den Jahren 1999 und 2000 schrieb die Magistratsabteilung 32 die Neuherstellung von jeweils zwei Fahrtreppen in der Opernpassage unter Zugrundelegung der Vergaberichtlinien der Stadt Wien im offenen Verfahren aus. Der Bieterkreis setzte sich wieder aus den Firmen S., O., K. und T. zusammen.

Aus beiden offenen Verfahren ging die Firma T. als Bestbieter hervor, wobei sie sowohl bei der Ausschreibung des Jahres 1999 als auch bei jener des Jahres 2000 einen Preis von rd. 450.000,-- EUR (inkl. USt) pro Fahrtreppe anbot.

In diesem Fall verlangte die Magistratsabteilung 32 im Zuge der Angebotsprüfung nach der im Jahre 1999 vorgenommenen Ausschreibung verbindliche Aufklärung über die Preisgestaltung des Angebotes der Firma T., da die Firma die Garantiewartung höherpreisiger angeboten hatte als die Vollwartung. Die Firma erklärte den hohen Preis für die monatliche Garantiewartung damit, dass sie diesen ursprünglich als Festpreis für fünf Jahre kalkuliert habe und reduzierte den mit 1.800,-- EUR angebotenen Preis um rd. 7,7 % auf rd. 1.663,-- EUR (inkl. USt); dies allerdings mit der Auflage, dass der hiefür angebotene Festpreis als veränderlicher Preis gelten sollte. Nach Ansicht des Kontrollamtes wurde mit der Preisreduktion keine kalkulatorische Richtigstellung erreicht, weil durch die Annahme des Vorschlages der Firma hinsichtlich des veränderlichen Preises sämtliche Lohn- und Materialpreiserhöhungen dem Auftraggeber zufielen. Daher verblieb für die Garantiewartung ein noch immer hoher Preis.

Über die Preisgestaltung nach der Ausschreibung des Jahres 2000 verlangte die Magistratsabteilung 32 keine Aufklärung. Allerdings wäre dies ohnehin nur dann zielführend gewesen, wenn im Sinne dieser Aufklärung die Detailkalkulationen eingefordert und auf Preisangemessenheit geprüft worden wären. Eine derartige Vorgangsweise war jedoch, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich unterblieben.

> Die Angebotspreise waren gemäß der SD 75 als Festpreise innerhalb der Leistungsfrist, also vorerst bis 31. Dezember 1999 anzubieten. Diese Festpreisfrist wurde einvernehmlich bis 30. März 2000 verlängert. Die darüber hinausgehenden Arbeiten, insbesondere die Wartungsarbeiten, waren aus der Sicht der Magistratsabteilung 32 von Anfang an als veränderliche Preise, entsprechend dem Punkt 9 der SD 75 vorgesehen.
>
> Es wurde jedoch bei der Angebotsprüfung nicht berücksichtigt, dass die Firma den hohen Preis mit der Kalkulation eines Festpreises auf fünf Jahre erklärt hatte.

3.10 Wie bereits erwähnt, vergab die Magistratsabteilung 32 die nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist beginnende laufende Wartung der Fahrtreppen in Regie zu von ihr vorgegebenen, von der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich bekannt gegebenen Stundensätzen für Arbeiten der Maschinen- und Stahlbauindustrie zuzüglich einer Putzmittelpauschale. Störungsbehebungen und Reparaturen wurden je nach Anfall ebenfalls nach diesen Regiestundensätzen abgegolten. Die Beauftragungen erfolgten jährlich im Wege einer Direktvergabe an die jeweilige Herstellerfirma der Fahrtreppe.

3.10.1 Die von der Magistratsabteilung 32 gewählte Vorgangsweise erschien jedoch vergaberechtlich nicht unproblematisch, weil die Möglichkeit der Vornahme einer laufenden Wartung von Störungsbehebungen sowie Reparaturen (mit Ausnahme einer Generalinstandsetzung) nicht auf die jeweilige Herstellerfirma beschränkt ist und auch von anderen Fahrtreppen erzeugenden Firmen oder von sonstigem mit dem nötigen

Spezialwissen ausgestatteten und einschlägig geschulten Personal wahrgenommen werden kann. Die WL führt z.B. an etwa 1/3 ihrer 330 zu betreuenden Fahrtreppen eine Vollwartung mit Eigenpersonal durch, was impliziert, dass unter Beachtung der im Prüfungszeitpunkt geltenden Rechtslage bei einer Gesamtauftragssumme unter 200.000,-- EUR (ohne USt) nach den Vergaberichtlinien der Stadt Wien vorzugehen wäre, die nach Ansicht des Kontrollamtes für die gegebenen speziellen Wartungsleistungen ein einstufiges nicht offenes Verfahren (d.h. ohne vorangehende öffentliche Bekanntmachung) mit - wenn vorhanden - grundsätzlich fünf Bietern, zumindest jedoch ein Verhandlungsverfahren mit mindestens drei Bietern vorschreiben.

Bei Überschreitung des Auftragswertes von 200.000,-- EUR wäre - derzeit noch - das Wiener Landesvergabegesetz (WLVergG), das für die in Rede stehenden Vergaben analoge Bestimmungen enthält, anzuwenden.

3.10.2 Mit dem etwa Mitte des Jahres 2003 für die Stadt Wien vorgesehenen Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 wird auch der sog. Unterschwellenbereich (bei Dienstleistungen Vergaben unter 200.000,-- EUR) einer strengen gesetzlichen Regelung samt einem durch das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz abgesicherten Rechtsschutz für die Bewerber und Bieter unterworfen. Die bisher gepflogene Vorgangsweise der Magistratsabteilung 32, die Wartungsleistungen jährlich im Wege von Direktvergaben an die jeweilige Herstellerfirma zu vergeben, wird dann nur mehr bis zu einem Subschwellenwert von 20.000,-- EUR (ohne USt) aufrecht zu erhalten sein.

Der Empfehlung, die Vergabe der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ab dem Inkrafttreten des Bundesvergabegesetzes 2002 nach den entsprechenden Bestimmungen vorzunehmen, wird die Magistratsabteilung 32 nachkommen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass Fahrtreppen fast ausschließlich aus firmenspezifischen Anlageteilen und Komponenten bestehen, die vielfach auch sicherheitstechnischen Charakter haben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei einer dies-

bezüglichen Ausschreibung in Ermangelung fremder Ersatzteile von den Erzeugern nur die jeweils eigenen Fabrikate angeboten werden.

3.10.3 Das Kontrollamt empfahl daher, künftig in die Ausschreibungen über die Neuherstellung sowie auch die Generalinstandsetzung von Fahrtreppen - wie bisher - eine Position für eine nach der Garantiewartung beginnende Vollwartung aufzunehmen, gleichzeitig allerdings auch eine "Nachweiswartung" in Form einer in die Angebotsbewertung einzubeziehenden "Variante" auszuschreiben. In diese Variante wäre der geschätzte, auf der langjährigen Erfahrung aufbauende Zeitaufwand für die laufende monatliche Wartung, für die Hauptwartungen und auch für Störungsbehebungen und Reparaturen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vertragsdauer aufzunehmen. Dabei sollte jedoch auch ein Höchststundensatz, der sich nach wie vor an den Empfehlungen der Schiedskommission des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit orientieren könnte, vorgegeben werden. Gleichzeitig wären die üblicherweise zu erwartenden Ersatzteile in Form einer Ersatzteilliste in die Ausschreibungen aufzunehmen.

Im Gegensatz zur Vollwartung, bei der sämtliche Leistungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und des Betriebes sowie eine Bereitschaft von Personal für eine möglichst kurze Interventionszeit bei Störungen von Fahrtreppen mit einem vertraglich vereinbarten Pauschalbetrag abgegolten werden und das Risiko von Störungsbehebungen sowie Reparaturen beim Auftragnehmer liegt, ist bei einer Nachweiswartung dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen, wie auch der Personalaufwand für Störungsbehebungen in Regie zu vergüten sein wird. Außerdem erfordern Nachweiswartungen, insbesondere Reparaturen, eine intensivere Überwachung seitens des Auftraggebers und damit größere Personalressourcen. Diese Umstände werden neben den offerierten Preisen bei der Wahl der Wartungsart zu berücksichtigen sein.

Die vom Kontrollamt vorgeschlagene Aufnahme von zwei Wartungsarten (Vollwartung und als Variante hiezu eine Nachweiswartung mit vorgegebenem Höchststundensatz) in die Ausschreibung über die Neuherstellung oder Generalinstandsetzung von Fahr-

treppen sollte einen Versuch darstellen, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften angemessene Preise auf der Grundlage einer seriösen Kalkulation von dem zur Verfügung stehenden Bieterkreis zu erhalten.

Der Empfehlung, bei Neuanlagen als Variante zur Vollwartung eine Nachweiswartung auszuschreiben, wird nachgekommen werden.

4. Vergabe des Einbaues zweier Fahrtreppen im Neubau der Hauptbücherei der Magistratsabteilung 13

4.1 Die Magistratsabteilung 13 ließ als verwaltende Dienstelle einen Neubau zur Unterbringung der Hauptbücherei am Urban-Loritz-Platz errichten. Die Magistratsabteilung 32 war mit der Planung und der örtlichen Bauaufsicht bezüglich der haustechnischen Anlagen und damit auch mit dem Einbau von zwei Fahrtreppen, die sowohl in Aufwärts- als auch Abwärtsrichtung die im Erdgeschoß befindliche Haupthalle des Objektes mit der im 2. Obergeschoß situierten Eingangshalle zur Bibliothek verbinden, betraut worden. Dabei oblag ihr auch die Ausschreibung der Fahrtreppen.

4.2 Aus Kapazitätsgründen beauftragte die Magistratsabteilung 32 gemäß einem Schreiben vom 1. September 1999 das Planungsbüro S. mit der Planung der haustechnischen Anlagen (samt den beiden Fahrtreppen) auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens, zu dem nur das genannte Büro eingeladen worden war. Die beabsichtigte Vergabe hatte der zuständige amtsführende Stadtrat auf Antrag der Magistratsabteilung 32 genehmigt. Diese Vorgangsweise war für geistig schöpferische Dienstleistungen lt. den im Vergabezeitpunkt noch gültigen Vergaberichtlinien der Stadt Wien möglich. Die Ausschreibungen der haustechnischen Anlagen sollten lt. Vertrag von der Magistratsabteilung 32 unter Mitwirkung des Büros S. vorgenommen werden.

4.3 Den Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung der beiden Fahrtreppen lag u.a. sowohl ein Kurztext- als auch ein Langtextleistungsverzeichnis bei. Die Langtextversion lehnte sich an die bereits erwähnte, von der Magistratsabteilung 32 ausgearbeitete standardisierte Leistungsbeschreibung an. Die Tätigkeit des Büros S. erstreckte sich

bei dieser Ausschreibung auf die Ausarbeitung eines umfangreichen Konvoluts, das sich aus "Allgemeinen und Technischen Vertragsbestimmungen", aus "Zusätzlichen technischen Vertragsbestimmungen" sowie aus einer "Technischen Beschreibung" der Fahrtreppen zusammensetzte. Dem Kontrollamt fiel auf, dass diese Vertragsbestimmungen zwar der Ausschreibung beigelegt, von der Magistratsabteilung 32 aber nicht eigens im Angebotsformblatt SD 75 angeführt wurden, wodurch deren rechtliche Wirksamkeit in Frage gestellt war.

> Die der Ausschreibung beiliegenden Vertragsbestimmungen wurden im Langtextverzeichnis unter Position 000101 als Vertragsbestandteil eingebunden.

> Gegenäußerung des Kontrollamtes:
> Ein Querverweis im Langtextverzeichnis kann nach Ansicht des Kontrollamtes die Anführung der genannten Ausschreibungsbeilagen im Angebotsformblatt SD 75 nicht ersetzen.

4.3.1 Im Kurztextleistungsverzeichnis waren für die beiden Fahrtreppen insgesamt zehn Positionen nach dem Preisangebotsverfahren auszupreisen. Diesbezüglich hatte man nur eine Position für die Herstellung der Fahrtreppen vorgesehen. Die übrigen Positionen betrafen Regiestundensätze verschiedener Arbeitnehmerkategorien bzw. eine Position für die Vollwartung nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist. Die Wartungsarbeiten innerhalb der Gewährleistungsfrist (Garantiewartung) waren im Kurzleistungsverzeichnis bemerkenswerterweise als Eventualposition anzubieten.

Demgegenüber enthielt das Langtextleistungsverzeichnis unter der Position "Allgemeine Bestimmungen" die Vorschreibung, dass die Anlagenwartung gemäß Wartungskatalog bis Ende der Gewährleistungsfrist in die "Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren ist und nicht gesondert verrechnet wird". Auch in der vom Büro S. stammenden Ausschreibungsbeilage "Technische Vertragsbestimmungen" wurde in Punkt 4.14 - "Wartung und Revision" gefordert, dass "während der Gewähr-

leistungsfrist die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten vom AN kostenlos durchzuführen sind".

Wenngleich die Bieter im gegenständlichen Fall die Garantiewartung, wie im Langtextleistungsverzeichnis gefordert, in den Herstellungspreis für die beiden Fahrtreppen eingerechnet hatten, sollte künftig darauf geachtet werden, dass Langtext- und Kurztextleistungsverzeichnis korrespondieren.

> Der angebotene Gesamtpreis beinhaltete auch die Garantiewartung über fünf Jahre. Um aber die Baukosten von den Erhaltungskosten trennen zu können, wurde die vom Kontrollamt beanstandete Vorgangsweise mittels einer "Eventualposition" gewählt. Diese Vorgangsweise wird in Zukunft durch eine getrennte Positionierung über den gesamten Leistungszeitraum ersetzt.

4.4 Zur Durchführung der Wartungsarbeiten an den beiden Fahrtreppen nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist sah die Magistratsabteilung 32 in der Ausschreibung eine Vollwartung für die Dauer von zehn Jahren vor. Hiefür nahm sie jedoch nur jeweils eine Monatspauschale in das Leistungsverzeichnis auf, anstatt die vorgegebenen 120 Monate auspreisen zu lassen. Eine derartige Vorgangsweise kann den Wettbewerb beeinflussen und zu einem unrichtigen Ergebnis bei der Ermittlung des Auftragnehmers führen.

> Neben dem für die Vollwartung anzubietenden Einheitspreis je Monat wird in Zukunft der darauf beruhende Positionspreis für den gesamten Wartungszeitraum auszupreisen sein.

4.4.1 Aus der Ausschreibung über die Herstellung der beiden Fahrtreppen unter Einbeziehung der ausgeschriebenen einen Monatspauschale je Treppe für die Vollwartung ging die Firma S. als Billigstbieter hervor. Wie das Kontrollamt ermittelte, blieb die Firma S. auch bei Berücksichtigung von je 120 Monatspauschalen Billigstbieter, sodass - im Nachhinein gesehen - die Zuschlagsentscheidung der Magistratsabteilung 32

richtig war. Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, tritt bei den nachgereihten Firmen im Falle der Berücksichtigung der gesamten Laufzeit der Vollwartung jedoch eine andere Reihung ein:

| Bieter | Angebotspreis für zwei Fahrtreppen inkl. je einer Vollwartungseinheit EUR | Reihung | Angebotspreis für zwei Fahrtreppen inkl. je 120 Vollwartungseinheiten EUR | Reihung |
|---|---|---|---|---|
| Firma S. | 455.479,02 | 1 | 713.260,61 | 1 |
| Firma O. | 519.254,67 | 2 | 828.509,55 | 3 |
| Firma K. | 546.411,40 | 3 | 876.421,65 | 4 |
| Firma T. | 562.797,85 | 4 | 722.676,40 | 2 |

Bei der Angebotsprüfung wurden die Wartungskosten über die gesamte Laufzeit evaluiert, in die tabellenmäßige Auswertung jedoch nicht übernommen. Entsprechung der Beanstandung des Kontrollamtes werden derartige Prüfungen künftig nachweislich dokumentiert.

4.5 In der Leistungsbeschreibung war vermerkt, dass sich der Auftraggeber vorbehält, die Vollwartung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Auftragnehmer zu übertragen oder diese "von einem betriebseigenen Wartungsdienst vornehmen zu lassen". Diese auf die Betriebsführung von Fahrtreppen der WL abgestimmte Option war von der Magistratsabteilung 13 als Fahrtreppenbetreiber mangels eigenem Wartungspersonal nicht umsetzbar, sodass sie entbehrlich gewesen wäre.

Die angeführte Formulierung wird in Zukunft derart geändert, dass die weiteren Wartungsarbeiten entweder als Vollwartung oder als Aufwandswartung auch an Dritte beauftragt werden können.